

## **Studienordnung für Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung**

Beschluss des Hochschulrates vom 2. Dezember 2008

*Der Hochschulrat der Hochschule für Heilpädagogik Zürich*

gestützt § 18 Ziffer 16 der Interkantonalen Vereinbarung  
über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich  
vom 21. September 1999

*beschliesst:*

Geltungsbereich	§ 1. <sup>1</sup> Dieser Erlass regelt das Studium in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung (nachfolgend Studium in Heilpädagogischer Früherziehung).
Stufe des Studiums	§ 2. <sup>1</sup> Das Studium in Heilpädagogischer Früherziehung erfolgt auf Masterstufe.  <sup>2</sup> Wer das Studium erfolgreich abschliesst, erhält den Titel „Master of Arts Hochschule für Heilpädagogik Zürich in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung“ und ist berechtigt, sich als „diplomierte Sonderpädagogin (EDK) Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung“/„diplomierter Sonderpädagoge (EDK) Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung“ zu bezeichnen.

---

<sup>1</sup> § 1 Fassung vom 7. Mai 2009.

Ziel des Studiums	§ 3. Das Studium in Heilpädagogischer Früherziehung vermittelt den Studierenden fachliche, soziale, personale und methodische Kompetenzen und befähigt sie zur präventiven und erzieherischen Unterstützung von Kindern, deren Entwicklung gefährdet, beeinträchtigt oder behindert ist, sowie zu entsprechenden Familieninterventionen.
Zulassung zum Studium	§ 4. <sup>2</sup> <sup>1</sup> Zum Studium werden zugelassen, sofern die Bedingungen nach der Allgemeinen Studienordnung vom 7. Dezember 2010 §§9ff. erfüllt sind, <ol style="list-style-type: none"><li>1. Inhaberinnen und Inhaber eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder eines kantonal anerkannten Lehrdiploms für den Kindergarten oder für die Primarschule,</li><li>2. Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelor- oder eines Masterdiploms in Logopädie, Psychomotoriktherapie, Erziehungswissenschaften, Psychologie, Sonderpädagogik, Ergotherapie, Physiotherapie, klinischer Heilpädagogik oder Sozialpädagogik.</li></ol> <p><sup>2</sup>Inhaberinnen und Inhaber eines Lehrdiploms müssen ein Jahr Berufspraxis im schulischen oder im ausserschulischen Feld mit einem Pensum von durchschnittlich mindestens 40 Prozent nachweisen können.</p> <p><sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehrdiplom müssen ein Jahr Berufspraxis nachweisen und vor Studienbeginn Zusatzleistungen im Bereich Theorie der Vorschulpädagogik und der Entwicklungspsychologie sowie praktische Erfahrungen im Bereich Kind/Familie im Umfang von dreissig Punkten des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (nachfolgend ECTS-Punkte) erbracht haben.</p> <p><sup>4</sup>Studien und Studienabschlüsse an Universitäten oder an Fachhochschulen in verwandten Disziplinen werden im Einzelfall angemessen als Vorleistungen anerkannt.</p>

---

<sup>2</sup> § 4 Abs. 1 Fassung vom 7. Dezember 2010.

- Studium
- a. Art und Dauer
- § 5. <sup>1</sup>Die Ausbildung wird als berufsbegleitendes Studium absolviert. Sie dauert fünf bis sechs Semester.
- <sup>2</sup>Das Studium umfasst etwa 1500 Unterrichtseinheiten. Von diesen entfallen wenigstens 300 Lektionen auf praxisbezogene Einheiten. Allgemeine und übergreifende Lerninhalte machen 60 ECTS-Punkte aus, der Praxisbezug entspricht 20 ECTS-Punkten.
- b. Zu erbringende Leistung
- § 6. Während des Studiums ist eine Arbeitsleistung von 110 ECTS-Punkten zu erbringen.
- c. Formen
- § 7. <sup>1</sup>Studienformen sind:
- a. Kontaktstudium,
  - b. Lerngruppen sowie netzwerk- und computergestütztes Lernen (E-Learning),
  - c. begleitete berufliche Praxis,
  - d. Selbststudium,
  - e. Projekt- und Masterarbeit.
- <sup>2</sup>Die Rektorin/der Rektor legt auf Antrag der Departementsleiterin/des Departementsleiters fest, wie viele ECTS-Punkte in den einzelnen Studienformen zu erwerben sind.
- d. Bereiche
- § 8. Das Studium in Heilpädagogischer Früherziehung umfasst insbesondere folgende Studienbereiche:
- a. Grundlagen der Allgemeinen Heilpädagogik und der Ethik,
  - b. Grundlagen und ausgewählte Themen der Heilpädagogischen Früherziehung,

- c. Heilpädagogisch relevante Aspekte der Psychologie, der Soziologie, der Neurologie und der Medizin,
  - d. Förderdiagnostik und Förderplanung,
  - e. Begleitung und Beratung von Familien und interdisziplinäre Kooperation,
  - f. Einführung in die wissenschaftliche Arbeit,
  - g. Durchführung von Projektarbeiten in Forschung und Entwicklung (Einzelfallstudie, Masterarbeit),
  - h. Aspekte des Qualitätsmanagements in sozialen Einrichtungen und der Öffentlichkeitsarbeit.
- e. Wahlpflichtmodule § 9. Im Studium können Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen zur Förderung der Wahrnehmung, des Denkens, der Sprache und der Kommunikation, des Sozialverhaltens, der Bewegung sowie zu Integration und Prävention angeboten werden.
- f. Praktische Ausbildung § 10. Die berufspraktische Ausbildung umfasst
- a. begleitete und selbstständige Arbeit im Praxisfeld,
  - b. gegenseitige Praxisberatung am Arbeitsort,
  - c. reflektierte und dokumentierte Förder- und Beratungseinheiten.
- Subsidiäres Recht § 11. <sup>3</sup> Als subsidiäres Recht wird die Allgemeine Studienordnung vom 23. Juni 2005 angewendet. Für Studierende, die nach dem 31. Juli 2011 ihre Ausbildung beginnen, gilt subsidiär die Allgemeine Studienordnung vom 7. Dezember 2010.

---

<sup>3</sup> § 11 Fassung vom 7. Dezember 2010.

Aufhebung geltenden Rechts	§ 12. Das Reglement über die Ausbildung und die Weiterbildung in Heilpädagogischer Früherziehung vom 27. Juni 2001 wird aufgehoben. Vorbehalten bleibt § 13.
Übergangsbestimmung	§ 13. Für Studierende, die eine Ausbildung in Heilpädagogischer Früherziehung vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, gilt weiterhin das Reglement über die Ausbildung und die Weiterbildung in Heilpädagogischer Früherziehung vom 27. Juni 2001.
Inkrafttreten	§ 14. Diese Studienordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihre Ausbildung in Heilpädagogischer Früherziehung nach Inkrafttreten dieser Studienordnung beginnen.

Zürich, 2. Dezember 2008

Im Namen des Hochschulrates

Der Präsident:

Dr. Sebastian Brändli

Der Aktuar:

Markus Rubin

Inkrafttreten der Änderung vom

- 7. Mai 2009 am 8. Mai 2009
- 7. Dezember 2010 am 1. Januar 2011